Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen	Vorlage-Nr: **GV Bolte/20/14932** Status: öffentlich Datum: 12.11.2020 Verfasser:

Grundsatzbeschluss zum Bau von Strandhäusern an den Strandaufgängen 1, 2 und 21

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:
Mit dem Neubau der Dünenpromenade wird auch die Neuordnung der DLRG Türme sowie ein einheitlicher Neubau von Strandhäusern für die Strandkorbvermieter realisiert.
Da sich der Bau der Dünenpromenade nicht über alle vorhandenen Strandabschnitte/Strandzugänge erstreckt, ist für die Strandzugänge 1, 2 und 21 separat zu befinden.

Variante 1: stationäre Strandhäuser, die dauerhaft errichtet werden
Die Errichtung erfolgt durch Gründung auf Pfählen. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung und eine Baugenehmigung sind zwingend erforderlich.
Diese Strandhäuser könnten optisch identisch denen der Strandhäuser der Dünenpromenade hergestellt werden.

Variante 2: mobile Strandhäuser, die saisonal aufgestellt werden können
Die saisonale Aufstellung mobiler Strandhäuschen am Strand ist beim StALU nur anzeigepflichtig. Eine Aufstellung im Hochwasserschutzbereich der Düne bedarf einer Zustimmung des StALU`s.
Außerhalb der Saison muss für die Strandhäuser eine Unterstellmöglichkeit gefunden werden.

Eine förderfähige Erweiterung des Vorhabens "Dünenpromenade" um diese Strandhäuser ist ausgeschlossen. Die Kosten sind somit vollumfänglich vom Eigenbetrieb "Kurverwaltung" zu tragen.

Die Kosten sowohl für Variante 1 als auch für Variante 2 können noch nicht benannt werden.

Neuer Sachverhalt nach Sitzung des Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 24.11.2020:
In der Sitzung am 24.11.2020 wurde mitgeteilt, dass das StALU Information zu den "Wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Nutzungen und bauliche Anlagen sowie Leitungen im Bereich des Strandes" in Form eines Flyers zur Verfügung stellt. Dieser liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Die Information ist Grundlage für eine landesweit einheitliche Bewertung von Anträgen zur Nutzung von Strand-/Dünenbereichen bzw. den baulichen Anlagen selbst.
Hinweis: Da es sich im Layout des Flyers um ein Faltblatt handelt, ist die Lese-Reihenfolge in dem digitalen Dokument etwas "erklärungsbedürftig". Das Deckblatt befindet sich auf der ersten Seite ganz rechts. Der Text beginnt dann auf der zweiten Seite ganz links und kann wie üblich spaltenweise weiter nach rechts gelesen werden. Die Fortsetzung des Textes ist dann wieder auf der ersten Seite links.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt für die Strandzugänge 1, 2 und 21 wie folgt:

Variante 1: Auf dem Strand abstellbar ohne Tiefgründung (z.B. auf Sandrampe, Holzklötzen, Geotextilcontainern)

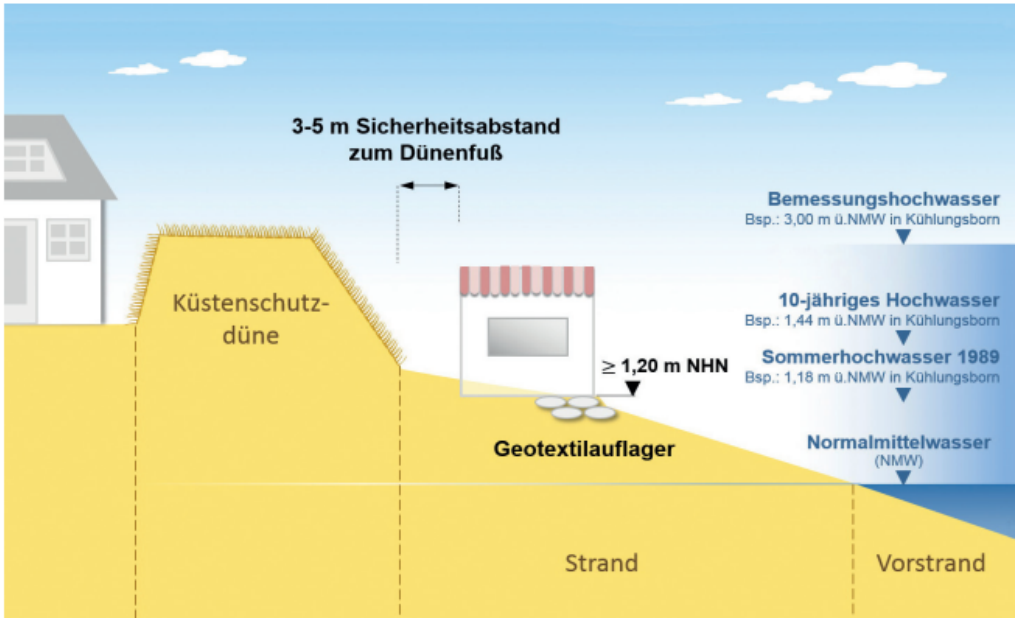

Variante 2: Bauliche Anlage mit Pfahltiefgründung

oder

2a) temporäre Holzpfahlgründung

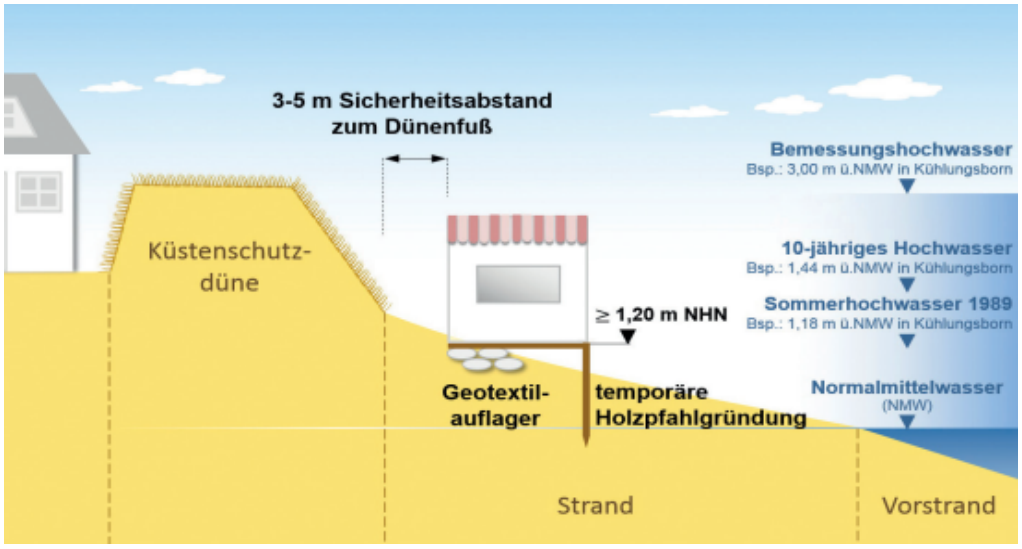

oder

2b) dauerhafte Tiefgründung mit temporärem Aufsatz

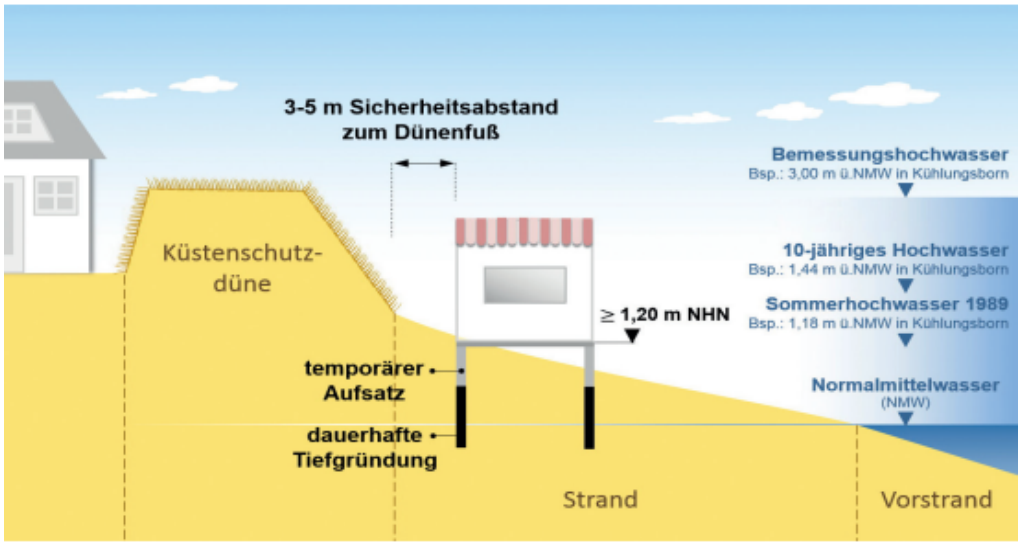

Die Kosten für die entsprechende Variante trägt der Eigenbetrieb „Kurverwaltung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Flyer StALU

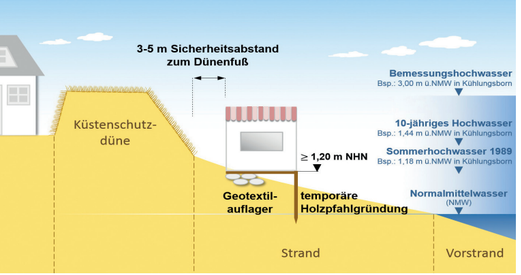

Variante 2:
Bauliche Anlage mit Pfahltiefgründung:

- Mindestabstand zur Küstenschutzanlage beträgt 3,0 m; es werden 5,0 m Abstand bei unklarer Abgrenzung der Küstenschutzanlage (z. B. unterirdische Gründungen) empfohlen
- Mindesthöhe der Gebäude- oder Podestunterkante zur Minimierung des Schadenspotentials bei Sommersturmfluten: + 1,20 m NHN; (kann ortsabhängig abweichen).
- rückbaubar (ohne Tiefgründung) innerhalb von 12 Stunden, der Rückbau hat sofort nach Eingang einer Sturmflutwarnung zu erfolgen, wenn der vorhergesagte Wasserstand zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 20 cm die Gebäude- oder Podestunterkante erreicht oder überschreitet.
  Um die Erfüllung dieser aus §5 Abs. 2 WHG resultierenden Verpflichtung zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass die bauliche Anlage innerhalb von 12 Stunden rückbaubar ist und er die Warnwetter-App des DWD (kostenlos) nutzt oder Teilnehmer des FACT 24 Systems des BSH (kostenpflichtig) ist.

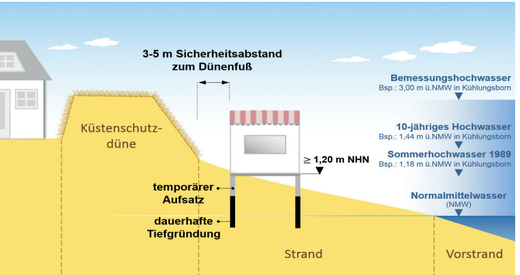

Hinweise zur zulässigen Ausbildung von Pfahltiefgründungen:

- Standsicherheit der Gründungskonstruktion auch bei einer Strandausräumung auf 0,00 m NHN
- Pfahlabstand mindestens 3,0 m
- Vollständige Entfernung der Gründungskonstruktion zur Sturmflutsaison oder Belassen einer Gründungsunterkonstruktion (dauerhafte Tiefgründung) im Strandbereich innerhalb der Sturmflutsaison. Die maximal zulässige Einbauhöhe dieser Gründungsunterkonstruktion ist lokal festzulegen (Mindestüberdeckung 0,5 m bei pessimalem Strandniveau) und der Standort ist einzumessen.
- Die Verpflichtung zum kompletten Rückbau der Gründungsunterkonstruktion durch den Antragsteller bzw. auf Kosten des Antragstellers ist als Nebenbestimmung (Auflage) für den Fall festzuschreiben, dass Unterhaltungs- oder Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen dies erforderlich machen.

Bauliche Anlagen in Küstenabschnitten ohne Küstenschutzanlagen

Nutzungen und bauliche Anlagen auf dem Strand oder dem Vorstrand, die keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Unterhaltung von Landesküstenschutzanlagen haben können, weil sich diese weder direkt hinter dem Strand noch im Wirkbereich der Nutzungen oder baulichen Anlagen befinden, sind in der Regel mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar. Ausnahmen können bauliche Anlagen im Vorstrand mit erheblichen Auswirkungen auf die Sedimentdynamik darstellen.
Die Sorgfaltspflichten des Errichters und/oder Betreibers der baulichen Anlage nach § 5 Abs. 2 WHG werden in Küstenabschnitten ohne Küstenschutzanlagen keineswegs gemindert, denn eine Überflutungsgefahr besteht auch in diesen Gebieten. Der Errichter und/oder Betreiber sollte sich bei der zuständigen Wasserbehörde über die konkreten Risiken des jeweiligen Standortes informieren.
Aus Sicherheitsgründen für das Vorhaben selbst sollten Standorte im Fußbereich von Steilküsten mit Potential für Ausgleichsbewegungen/Hangrutschungen nicht in Betracht gezogen werden. Der Vorhabenträger sollte zur konkreten Gefährdungsbeurteilung ingenieurgeologische Expertise einholen.

Durch die schwere Sturmflut im Januar 2019 beschädigter Strandkiosk am Strand von Kühlungsborn West.

Haftung für Schäden an Küstenschutzanlagen

Sofern bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen bei Sturmfluten Schäden an den Landesküstenschutzanlagen verursachen, z.B. wenn nicht rechtzeitig beräumte Anlagen bei Sturmfluten in eine Landesküstenschutzdüne gespült werden und dort Schäden am Strandhaferbewuchs verursachen, hat der Anlagenbetreiber die Kosten der Beseitigung dieser Schäden zu tragen. Ein Hinweis darauf sollte im Zuge des Anzeigeverfahrens erfolgen.

Verlegung von Leitungen im Strandbereich

Die Verlegung von Leitungen im Strandbereich setzt im Regelfall die Querung der Landesküstenschutzdünen voraus. Daher wird hier auch die Zulässigkeit der Leitungsverlegung in den Landesküstenschutzdünen behandelt.

Die Verlegung von Leitungen in den Landesküstenschutzdünen und im Strandbereich ist eine nach §§ 84 und 87 LWaG in Verbindung mit § 74 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzung. Ausnahmsweise kann die Verlegung von Leitungen durch eine Landesküstenschutzdüne zugelassen werden, wenn deren Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden und die Leitung einer Nutzung dient, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder ihr Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Bei der baulichen Ausführung dauerhaft zu verlegender Leitungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Querung der Landesküstenschutzdünen hat gemäß Empfehlung H der EAK 2002 im abgedichteten Schutzrohr zu erfolgen.
- Die Verlegetiefe beträgt auf dem Strand mindestens 1,0 m unter dem pessimalen Strandniveau, in den Landesküstenschutzdünen hat die Verlegung auf 0,0 m NHN zu erfolgen. Das Schadensrisiko bei Küstenschutzarbeiten (z.B. Strandaufspülungen) verbleibt beim Antragsteller.
- Ein Lageplan zum Verlauf der Leitungen ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Baumaßnahme im Maßstab 1:1.000 in analoger und digitaler Form gemäß der Vermessungsrichtlinie 3-7/2009 des Regelwerkes Küstenschutz M-V vom Juli 2009 durch den Vorhabenträger zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.

Abweichend von dem Verbot gemäß § 84 in Verbindung mit § 74 LWaG können Leitungen in den Landesküstenschutzdünen auch für Nutzungen zugelassen werden, die nicht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, wenn sie nur temporär für die Zeit der Badesaison in den Überwegen der Landesküstenschutzdünen verlegt werden (§ 87 Abs. 4 Satz 2 LWaG). Temporäre Verlegungen können auf der Oberfläche oder oberflächennah im Schutzrohr mit einer maximalen Eingrabetiefe von 0,20 m oder als Hochleitung erfolgen. Die Masten der Hochleitung können am Rand der Dünenüberwege eingegraben werden.
Die Weiterführung auf dem Strand hat im Schutzrohr auf der Strandoberfläche oder per Hochleitung zu erfolgen. Der Mindestabstand zur Düne hat bei dünenparalleler Verlegung 3,0 m zu betragen. Die Leitungen, zu verwendende Schutzrohre und die Masten von Hochleitungen sind zum Beginn der Sturmflutsaison aus den Überwegen und dem Strand vollständig zu entfernen.

Der vollständige Erlass ist unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.stalu-mv.de/mm/Themen/Küstenschutz/

Herausgeber:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Dezember 2019
Redaktion/ Layout/ Abbildungen:
StALU MM/ Dezernatsgruppe Küste, Rostock
Druck: Kayscan Digitaldruck GmbH

Weiterführende Informationen zum Thema Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern: www.stalu-mv.de

Wasserrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für Nutzungen und bauliche Anlagen sowie Leitungen im Bereich des Strandes

Mecklenburg Vorpommern

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

Zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Küstenregion wird von Kommunen und Dritten zunehmend auch die verstärkte Nutzung des Strandes angestrebt. Dem sind jedoch wasserrechtliche Grenzen gesetzt.
Die von potentiellen Antragstellern zur Zulassung von Nutzungen und baulichen Anlagen sowie Leitungen im Bereich des Strandes zu beachtenden wasserrechtlichen Voraussetzungen werden in der vorliegenden Broschüre erläutert. Sie sind durch die zuständigen Wasserbehörden landeseinheitlich anzuwenden.

Rechtliche Bestimmungen

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** definiert allgemeine Sorgfaltspflichten, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Abs. 2). Jeder Einzelne muss seinen persönlichen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten und darf sich nicht ausschließlich auf staatliche Schutzvorkehrungen verlassen.

Das **Wassergesetz des Landes M-V (LWaG M-V)** regelt

- die Benutzung von Deichen und Dünen (§ 84 Abs. 5, in Verbindung mit § 74)
- die Nutzungsbestimmungen für die Küste, bestehend aus Vorstrand, Strand und seewärtigen Dünen (§ 87)
- die baulichen Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m see- und landwärts der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrandbereich (seewärts des Strandes gelegener Meeresbereich bis zu einer von Seegangswirkung unbeeinflussten Wassertiefe) (§ 89)

Anwendungshinweise für die rechtlichen Bestimmungen

Der Strand gehört aufgrund seiner natürlichen Lage zu den überflutungsgefährdeten Gebieten. Insbesondere in der Sturmflutsaison vom 16.10. – 31.03. eines jeden Jahres muss mit Überflutung gerechnet werden. In der Regel sind Nutzungen des Strandes innerhalb der Sturmflutsaison nicht mit den Maßgaben des WHG vereinbar. Ausnahmen können zeitlich eng befristete Nutzungen (wenige Tage) mit Vorkehrungen für den Fall des Sturmfluteintritts darstellen.

Bei der Nutzung des **Strandes** bestimmt die Art der (geplanten) Nutzung die anzuwendende Vorschrift. Für bauliche Anlagen ist § 89 LWaG und für alle sonstigen Nutzungen § 87 LWaG anzuwenden. Bauliche Anlagen sind bei der Wasserbehörde anzeigepflichtig, sofern sie keiner Anzeige oder Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Sofern die bauliche Anlage durch eine andere Behörde zuzulassen ist, darf diese nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entscheiden (§ 118 Abs. 3 LWaG).
Bauliche Anlagen sind zu untersagen oder zu ihrer Zulassung ist kein Einvernehmen zu erteilen, wenn sie nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sind. Auch die Nutzung des Strandes, einschließlich der Ausnahmezulassung von den in § 87 Abs. 1 LWaG normierten Nutzungsverboten ist nur zulässig, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

Die Wasserbehörde kann im Anzeigeverfahren bzw. im Rahmen der Einvernehmensherstellung Auflagen zur konkreten Bauausführung erteilen, die erforderlich sind, um:

- die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen oder
- die Belange des Küstenschutzes zu wahren, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu vermeiden.

Rechtsgrundlage ist regelmäßig § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 WHG, denn § 5 Abs. 2 WHG stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf. Da diese Verpflichtung auch der Wahrung des allgemeinen Wohls dient, oder andere unter b) genannte Belange betroffen sein können, kommt als Ermächtigungsgrundlage im Einzelfall auch § 118 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 118 Abs. 2 Satz 2 LWaG in Betracht.

Alle Nutzungen (bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen), die zu einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion der **Landesküstenschutzdünen** führen können, sind grundsätzlich unzulässig. Durch § 84 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 74 und 87 LWaG sind hier besonders weit reichende Verbote aufgestellt. Die Inanspruchnahme der Landesküstenschutzdünen durch bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen zugelassen werden, wenn die Schutzfunktion und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Düne nicht beeinträchtigt werden kann. Das heißt, bereits die Möglichkeit einer praktisch relevanten Beeinträchtigung schließt eine Ausnahmezulassung aus. Eine Ausnahmezulassung ist zudem nur dann möglich, wenn die Benutzung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Beispiele für Dünenbenutzungen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit sind Wachtürme für die Wasserrettung.

Belange des Küstenschutzes

Bauliche Anlagen auf dem Strand und sonstige Nutzungen des Strandes können nur zugelassen werden, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn die baulichen Anlagen oder die Nutzungen geeignet sind,

a) die Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen oder
b) die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzanlagen erforderlichen Unterhaltungsarbeiten in praktisch relevanter Größenordnung zu verringern bzw. zu erschweren oder
c) für Küstenschutzanlagen vorgesehene Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Vorstrand und Strand haben einen direkten Funktionsbezug zu den landseitigen Küstenschutzanlagen. Insbesondere die Leistungsfähigkeit der Landesküstenschutzdünen wird nicht allein durch den Dünenkörper, sondern auch durch den Vorstrand- und Strandbereich bestimmt. Daher sind bauliche Anlagen und Nutzungen des Vorstrandes und des Strandes, die die natürliche Hydro- und Sedimentdynamik so beeinflussen können, dass die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen in praktisch relevanter Größenordnung (nicht nur theoretisch abstrakt) verringert werden kann, nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar.

Das betrifft z.B. Bauwerke, die zu einer signifikanten Beeinflussung des küstenparallelen Sedimenttransportes und damit der morphologischen Entwicklung des Strandabschnitts und/oder einer signifikanten Zunahme der Seegangsbelastung führen oder die Kolkwirkungen bis in die Landesküstenschutzdüne erzeugen.
Auf dem Strand und im Vorstrand sind bauliche Anlagen und Nutzungen, die ein Befahren des Strandes mit Bau- und Unterhaltungstechnik behindern können, grundsätzlich nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar. Gründungen, Fundamente, Leitungen usw. sind daher zur Sturmflutsaison zurück zu bauen, sofern sie sich nicht in einer Tiefe befinden, die eine Behinderung praktisch ausschließt. Dazu muss bei pessimalem Strandniveau eine von der Art der Nutzung abhängige Mindestüberdeckung gewährleistet sein. Das pessimale Strandniveau ist das niedrigste küstenschutzfachlich zulässige Strandniveau. Es wird von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.
Da in der Regel Unterhaltungsarbeiten (z.B. Aufspülungen zur Dünenverstärkung, Reparatur von Buhnen oder Ufermauern) auf dem Strand und im Vorstrand nicht in der Badesaison (01.04.-15.10.) durchgeführt werden, können Zulassungen baulicher Anlagen und Nutzungen auf dem Strand und im Vorstrand in der Badesaison eher in Betracht gezogen werden, als während des Zeitraums des Schwerpunktes der Unterhaltungsarbeiten (16.10.-31.03.). Dies gilt ausnahmsweise auch für eng befristete Nutzungen (wenige Tage) außerhalb der Badesaison, wenn sicher ist, dass in dieser Zeit keine Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Während der November-Sturmflut 2006 durch einen Strandkiosk verursachte Kolkbildung in der Küstenschutzdüne von Warnemünde

Mit den Belangen des Küstenschutzes und den allgemeinen Sorgfaltspflichten vereinbare bauliche Anlagen auf dem Strand während der Badesaison

(1. April bis 15. Oktober)

Variante 1:
Auf dem Strand abstellbar ohne Tiefgründung (z.B. auf Sandrampe, Holzklötzen, Geotextil-containern)

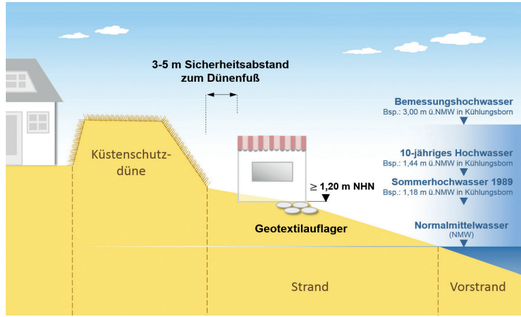

- Mindestabstand zur Küstenschutzanlage beträgt 3,0 m, es werden 5,0 m Abstand empfohlen bei unklarer Abgrenzung der Küstenschutzanlage (z.B. bei unterirdischen Gründungen)
- Mindesthöhe der Gebäude- oder Podestunterkante zur Minimierung des Schadenspotentials bei Sommersturmfluten: + 1,20 m NHN (kann ortsabhängig abweichen)
- vollständiger Rückbau innerhalb von 12 Stunden, der Rückbau hat sofort nach Eingang einer Sturmflutwarnung zu erfolgen, wenn der vorhergesagte Wasserstand zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 20 cm die Gebäude- oder Podestunterkante erreicht oder überschreitet. Um die Erfüllung dieser aus § 5 Abs. 2 WHG resultierenden Verpflichtung zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass die bauliche Anlage innerhalb von 12 Stunden rückbaubar ist und er die Warnwetter-App des DWD (kostenlos) nutzt oder Teilnehmer des FACT 24 Systems des BSH (kostenpflichtig) ist.